



NR. 134 | 19.09.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign
der Folkwang Universität der Künste

vom 30.07.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge *Fotografie*, *Industrial Design* und *Kommunikationsdesign des Fachbereichs Gestaltung* an der Folkwang Hochschule. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein – dem Leitbild der Folkwang Hochschule entsprechend – transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen gestalterische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Studierenden erhalten sowohl gestalterisch-ästhetische Kompetenz als auch Umsetzungskompetenz. Die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen sind fähig, in den gestalterischen Berufsfeldern Prozesse kreativ und wissenschaftlich fundiert zu realisieren, in Designprozessen eine teamfähige Position sowie Führungsaufgaben auf operativer Ebene zu übernehmen.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge *des Fachbereichs Gestaltung* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über

Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 30. April 2009.

(3) Studierende, die sich für den Studiengang Industrial Design bewerben, müssen spätestens bei der Einschreibung ein dreimonatiges Praktikum in einem handwerklichen Betrieb nachweisen.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen *des Fachbereichs Gestaltung* beträgt 4 Studienjahre (8 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 240 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan (siehe Studienverlaufsplan).

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat Gestaltung im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Modulprüfung kann gegebenenfalls aus mehreren Teilmodulprüfungen bestehen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden in der Regel im Modulhandbuch angegeben.
- (2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen(bestanden/nicht-bestanden),
 - benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
 - dem benoteten studienabschließenden Bachelorprojekt.
- (4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 80 ECTS-Kreditpunkten erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Bachelorstudiengänge *Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign des Fachbereichs Gestaltung* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich Gestaltung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle innerhalb der Prüfungsbereiche anfallenden Aufgaben. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens 1x pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer oder ihres oder seines oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren.

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt für die studienabschließende Modul(teil)prüfung des Bachelorprojekts zwei Prüferinnen und/oder Prüfer. Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modul(teil)prüfung des Bachelorprojekts sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets.

Auch prüfungsberechtigt bei studienabschließenden Modulprüfungen/Abschlußprojekt sind in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre im Rahmen ihres Fachgebiets an einer Hochschule berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen und/oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter

Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind. Es müssen folgende Module absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan).

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilern bestanden sein.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 15 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle für dieses Modul erforderlichen, studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden den Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorstudiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten der studienbegleitenden Module werden entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die studienbegleitenden Modulprüfungen zählen 75% der Gesamtnote. Die ECTS-Kreditpunkte der studienabschließenden Modulprüfung des Bachelorprojekts zählen 25% der Gesamtnote. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Bachelorprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,3) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A = Bestanden - die besten 10%
- B = Bestanden - die nächsten 25%
- C = Bestanden - die nächsten 30%
- D = Bestanden - die nächsten 25%
- E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Zeitraum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit statt. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während der Semesterzeit abzuhalten.
- (3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zur 10. Semesterwoche schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.
- (5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen und Kandidaten durch Aushang über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modul(teil)prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nicht-Bestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Ist für die Wiederholungsprüfung die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung nötig, müssen die Studierenden den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich der Optionalen Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung der Optionalen Studien erbracht werden

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „*Bachelorprojekt*“ ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Hochschule für den Studiengang *Industrial Design*, *Kommunikationsdesign* oder *Fotografie*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „*Bachelorprojekt*“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen

bestanden sind.

(4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „*Bachelorprojekt*“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

- (1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „*Bachelorprojekt*“ besteht aus:
 - a) einem Gestaltungsentwurf (Modulteil Bachelorarbeit), der in begründeten Fällen einen theoretischen Schwerpunkt haben kann;
 - b) einer Thesis, d. h. die wissenschaftliche schriftliche Ausarbeitung und Dokumentation des Gestaltungsentwurfs (Modulteil Bachelorthesis);
 - c) einer Präsentation des Bachelorprojekts mit Kolloquium.
- (2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (3) Das Thema des Bachelorprojekts sowie der Umfang der praktischen Arbeit muss in einem Exposé dargelegt werden, das circa 1 DIN-A4-Seite umfasst. Die Vorschläge können – fachlich begründet – abgelehnt werden. Soll das Bachelorprojekt in einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Folkwang Hochschule oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis und die Bachelorarbeit beträgt 22,5 Wochen (30 ECTS). Die Dokumentation muss jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungskolloquium im Prüfungsamt abgegeben werden, so dass die Prüferin oder die Prüfer anhand der abgegebenen schriftlichen Arbeit entscheiden können, ob die Kandidatin oder der Kandidat bestanden hat und zum Prüfungskolloquium zugelassen wird.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelorthesis ist in deutscher oder in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Die Bachelorthesis soll in der Regel circa 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe des Bachelorprojekts hat die Kandidatin

oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Bachelorprojekt nicht fristgemäß abgeliefert, gilt es als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Das Bachelorprojekt ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Thesis müssen insgesamt 180 CPs vorliegen – somit meldet sich die oder der Studierende „unter Vorbehalt“ an. Die fehlenden 30 CPs inkl. der Benotung sind spätestens 3 Wochen nach der Anmeldung im Prüfungsamt vorzulegen, die Anmeldung wird somit erst dann wirksam, die Bearbeitungszeit verlängert sich jedoch nicht um weitere 3 Wochen.

(8) Das Bachelorprojekt (Bachelorarbeit und Bachelorthesis) ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern begründet zu bewerten. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung des Bachelorprojekts bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

§ 19

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
- f) ECTS-Kreditpunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss

festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „*nicht ausreichend* (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten stehen einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall

angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend (5,0)*“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend (5,0)*“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung

erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Hochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie dem Thema des Bachelorprojekts.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Hochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu der Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24 **Übergangsregelung**

(1) Alle Studierende, die sich zum WS 2012/2013 bereits in einem entsprechenden Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in die Studiengänge neuer Art ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.



Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung für die Studierenden nach Satz 1 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmalig angeboten:

- 1., Diplomvorprüfung im Sommersemester 2013,
- 2., Diplomhauptprüfung im Wintersemester 2015/2016.

Die Prüfungen der entsprechenden Bachelorstudiengänge werden im Sommersemester 2017 letztmalig angeboten:

Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(3) Nach diesem Zeitpunkt ist ein Wechsel auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in die Studiengänge neuer Art möglich.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 das Studium aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Prüfungsordnung für die jeweiligen Diplomstudiengänge und Bachelorstudiengänge, vorbehaltlich der Regelung § 24 in Absatz 1, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 30. Juli 2012

Essen, den 19.09.2012
Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste

Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang:
Studienverlaufsplan vom 30.07.2012

1. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Einführung in das gestalterische Arbeiten	P	268	332	600	20	u	
Theoretische Grundlagen der gestalterischen Arbeit	P	52	68	120	4		
Psychologie für Gestalter	P/S	26	34	60	2	u	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P/V	26	34	60	2	u	
Einführung Werkstätten	P	96	84	180	6	u	
1. Semester gesamt		346	506	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

2. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Grundlagen Fotografie	P	208	332	540	18		
Einführung analoge Farbfotografie/ Bartyverarbeitung/Labor	P/S/Ü	40	20	60	2	b	
Grundlagen Fotografie	P/S/Ü	56	124	180	6	b	
Grundlagen Typografie	P/S/Ü	56	124	180	6	b	
Grundlagen im weiteren Schwerpunkt	P/S/Ü	56	64	120	4	b	
Theorie 1	P/V	30	90	120	4	b	
Technologien der Fotografie 1	P	96	144	240	8		
Technologie der Fotografie analog 1	P/S/Ü	48	72	120	4	u	
Technologie der Fotografie digital 1	P/S/Ü	48	72	120	4	u	
2. Semester gesamt		332	568	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

3. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Weiterführende Grundlagen Fotografie	P	120	420	540	18		
Disziplinen der Fotografie	P/S/Ü	60	210	270	9	b	
Technologie der Fotografie analog 2	P/S/Ü	48	72	120	4	u	
Technologie der Fotografie digital 2	P/S/Ü	48	72	120	4	u	
Theorie 2	P/V	30	90	120	4	b	
Weiterführende Grundlagen Gestaltung	P/S/Ü	60	210	270	9	b	
3. Semester gesamt		328	572	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

4. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Einführung in das projektbezogene Arbeiten	P	132	468	600	20		
Blockveranstaltung	P/Ü	20	10	30	1	b	
Präsentationsvorbereitungen	P		30	30	1	b	
Einführung in das projektbezogene Arbeiten 1	WP/PR	56	214	270	9	b	
Einführung in das projektbezogene Arbeiten 2	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Theorie 3	P/V	30	90	120	4	b	
Technologien	P	84	96	180	6		
Technologien 1	P/S/Ü	42	48	90	3	u	
Technologien 2	P/S/Ü	42	48	90	3	u	
4. Semester gesamt		244	656	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

5. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogenes Arbeiten 1	P	132	468	600	20		
Blockveranstaltung	P/Ü	20	10	30	1	u	
Präsentationsvorbereitungen	P		30	30	1	u	
Projektbezogenes Arbeiten 1	WP/PR	56	214	270	9	b	
Projektbezogenes Arbeiten 2	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Theorie 4	P	60	180	240	8		
Theorie 4 Teil 1	P/V	30	90	120	4	b	
Theorie 4 Teil 2	P/V	30	90	120	4	b	
Optionale Studien	P			60	2	u	
5. Semester gesamt		188	652	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

6. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogenes Arbeiten 2	P	150	570	720	24		
Hausarbeit in einem fotografischen Fach	P		60	60	2	b	
Kreatives Schreiben	WP/S	30	90	120	4	u	
Ausstellungskommunikation	WP/S	30	90	120	4	u	
Projekte/Workshops	WP/PR	30	90	120	4	u	
Projektbezogenes Arbeiten 3	WP/PR	56	214	270	9	b	
Projektbezogenes Arbeiten 4	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	120	420	540	18	b	
Theorie 5	P	30	90	120	4	b	
Optionale Studien	P			60	2	u	
6. Semester gesamt		180	630	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

7. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogenes Arbeiten 3	P	150	570	720	24		
Hausarbeit in einem fotografischen Fach	P		60	60	2	b	
Kreatives Schreiben	WP/S	30	90	120	4	u	
Ausstellungskommunikation	WP/S	30	90	120	4	u	
Projekte/Workshops	WP/PR	30	90	120	4	u	
Projektbezogenes Arbeiten 5	WP/PR	56	214	270	9	b	
Projektbezogenes Arbeiten 6	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	120	420	540	18	b	
Theorie 6	P	28	92	120	4	b	
Optionale Studien	P			60	2	u	
7. Semester gesamt		216	684	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

8. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Bachelorprojekt	P	60	840	900	30		
Entwurfsarbeit	P	30	630	660	22	b	
Rhetorik und Reflexionen	P/S/Ü	30	30	60	2	b	
Wissenschaftliche Ausarbeitung und Dokumentation der Bachelorprojekt	P		180	180	6	b	
8. Semester gesamt		60	840	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

1. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Einführung in das gestalterische Arbeiten	P/B	246	354	600	20	u	
Theoretische Grundlagen der gestalterischen Arbeit	P/B	52	68	120	4		
Psychologie für Gestalter	V	26	34	60	2	u	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	26	34	60	2	u	
Einführung Werkstätten	P/B	96	84	180	6	u	
1. Semester gesamt		394	506	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

2. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Grundlagen des Industrial Design	B/P	177	123	300	10	b	
Präsentation 1	B/P	14	46	60	2	b	
Designwissenschaften 1	A/P	126	234	360	12		
Ergonomie 1	P/S	42	78	120	4	b	
Werkstoffkunde und Fertigungslehre	P/S	42	78	120	4	b	
Geschichte	P/V	42	78	120	4	b	
Fachspezifische Darstellungsgrundlagen 1	B/P	78	102	180	6		
Analoge und Digitale Darstellung	P/Ü	78	102	180	6	b	
2. Semester gesamt		395	505	910	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

3. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Designprozess- methode und Experiment	P	126	294	420	14		
Projekt Designmethoden	PR	84	216	300	10	b	
Theorieteil Designmethoden	S/V	42	78	120	4	b	
Präsentation 2	P/Ü/S	30	90	120	4	b	
Designwissenschaften 2	A/P	42	78	120	4	b	
Fachspezifische Darstellungsgrundlagen 2	P	84	156	240	8		
Digitale Darstellung	P/Ü	42	78	120	4	b	
Analoge Darstellung	P/Ü	42	78	120	4	b	
3. Semester gesamt		282	618	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

4. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 1	P	84	336	420	14		
Innovation und Technologie	WP/PR	84	336	420	14	b	
Mensch und Interaktion	WP/PR	84	336	420	14	b	
Strategie und Vision	WP/PR	84	336	420	14	b	
Form und Kontext	WP/PR	84	336	420	14	b	
Präsentation 3	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designwissenschaften 3	A/P	84	156	240	8		
Designtheorie	P/V	42	78	120	4	b	
Konstruktion	P/S	42	78	120	4	b	
Prozesshafte, analoge und digitale Darstellung 2D/3D (1)	B/P	42	78	120	4	b	
4. Semester gesamt		252	648	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

5. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 2	P	84/ 112	336/ 428	420/ 540	14/ 18		
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Innovation und Technologie	WP/PR	84	336	420	14	b	
Mensch und Interaktion	WP/PR	84	336	420	14	b	
Strategie und Vision	WP/PR	84	336	420	14	b	
Form und Kontext	WP/PR	84	336	420	14	b	
Designwissenschaften 4	A/P	42/ 84	78/ 156	120/ 240	4/ 8		
Technologie	P/S	42	78	120	4	b	
Experience Design	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designmanagement	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designtheorie im aktuellen Diskurs	P/V	42	78	120	4	b	
Recht	P/V	42	78	120	4	b	
Optionale Studien	P	30	90	120	4	u	
Prozesshafte, analoge und digitale Darstellung 2D/3D (2)	A/P	42	78	120	4	u	
5. Semester gesamt		240/ 226	660/ 674	900	30		
alternativ							
Praktikum	W			900	30		
Externe praktische Entwurfsarbeit, Abschlussbericht, Dokumentation				900	30	u	

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

6. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 3	P	84/ 112	336/ 428	420/ 540	14/ 18		
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Innovation und Technologie	WP/PR	84	336	420	14	b	
Mensch und Interaktion	WP/PR	84	336	420	14	b	
Strategie und Vision	WP/PR	84	336	420	14	b	
Form und Kontext	WP/PR	84	336	420	14	b	
Designwissenschaften 5	A/P	42/ 84	78/ 156	120/ 240	4/ 8		
Technologie	P/S	42	78	120	4	b	
Experience Design	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designmanagement	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designtheorie im aktuellen Diskurs	P/V	42	78	120	4	b	
Recht	P/V	42	78	120	4	b	
Optionale Studien	P	28	92	120	4	u	
Prozesshafte, analoge und digitale Darstellung 2D/3D (3)	A/P	42	78	120	4	u	
6. Semester gesamt		240/ 226	660/ 674	900	30		

alternativ

Praktikum	W			900	30		
Externe praktische Entwurfsarbeit, Abschlussbericht, Dokumentation				900	30	u	
6. Semester gesamt				900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

7. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projekt 4	P	84/ 112	336/ 428	420/ 540	14/ 18		
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Innovation und Technologie	WP/PR	84	336	420	14	b	
Mensch und Interaktion	WP/PR	84	336	420	14	b	
Strategie und Vision	WP/PR	84	336	420	14	b	
Form und Kontext	WP/PR	84	336	420	14	b	
Designwissenschaften 6	A/P	42/ 84	78/ 156	120/ 240	4/ 8		
Technologie	P/S	42	78	120	4	b	
Experience Design	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designmanagement	P/Ü/S	42	78	120	4	b	
Designtheorie im aktuellen Diskurs	P/V	42	78	120	4	b	
Recht	P/V	42	78	120	4	b	
Optionale Studien	P	28	92	120	4	u	
Prozesshafte, analoge und digitale Darstellung 2D/3D (4)	P	42	78	120	4	u	
7. Semester gesamt		240/ 226	660/ 674	900	30		

alternativ

Praktium	W			900	30		
Externe praktische Entwurfsarbeit, Abschlussbericht, Dokumentation				900	30	u	
7. Semester gesamt				900	30		

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss

8. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Bachelorprojekt	P	15	885	900	30		
Entwurfsarbeit	P	15	645	660	22	b	
Wissenschaftliche Ausarbeitung und Dokumentation der Bachelorprojekt	P		240	240	8	b	
8. Semester gesamt		15	900	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

1. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Einführung in das gestalterische Arbeiten	P	268	332	600	20	u	
Theoretische Grundlagen der gestalterischen Arbeit	P	52	68	120	4		
Psychologie für Gestalter	P/S	26	34	60	2	u	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P/V	26	34	60	2	u	
Einführung Werkstätten	P	96	84	180	6	u	
1. Semester gesamt		394	506	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

2. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Grundlagen des Kommunikationsdesign	P	340	440	780	26		
Bildnerische Grundlagen	P/S/Ü	142	128	270	9	b	
Zeichnerische Grundlagen	P/S/Ü	56	94	150	5	b	
Grundlagen Typografie	P/S/Ü	56	124	180	6	b	
Fotografische Grundlagen	P/S/Ü	56	64	120	4	b	
Exkursion	P/H	30	30	60	2	u	
Theorie 1	P	30	30	60	2		
Einführung in die Kommunikationswissenschaft/ Medientheorie	P/V	30	30	60	2	b	
Rechnergestütztes Arbeiten	P/S/Ü	26	34	60	2	b	
2. Semester gesamt		396	504	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

3. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Weiterführende Grundlagen im Kommunikationsdesign	P	188	472	660	22		
Einführung Interface-Designs	P/S/Ü	20	10	30	1	u	
Grundlagen Interface/Medienwerkstatt	P/S/Ü	56	244	300	10	b	
Grundlagen Typografie/Medienwerkstatt	P/S/Ü	56	154	210	7	b	
Illustration	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Freie Grafik	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Experimentelle Gestaltung	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Grundlagen Fotografie	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Akt- und Figurzeichnen	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Grundlagen Video	WP/S/Ü	56	64	120	4	b	
Theorie 2	P	30	90	120	4	b	
Werkstatt 1	P	56	64	120	4		
Buchbinderei	P/S/Ü	56	64	120	4	u	
3. Semester gesamt		274	626	900	30		

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss

4. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Enführung in das projektbezogene Arbeiten	P	132	468	600	20		
Blockveranstaltung 1	P/S/Ü	20	10	30	1	u	
Präsentationsvorbereitung	P/Ü		30	30	1	u	
Projekt 1 KD	WP/S/Ü	56	214	270	9	b	
Projekt 2 KD	WP/S/Ü	56	214	270	9	b	
LAB	WP/S/Ü	114	428	540	18	b	
Theorie 3	P	30	90	120	4	b	
Werkstatt 2	P	84	96	180	6		
Siebdruck	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Radierung	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Lithografie	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Bleisatz	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
4. Semester gesamt		246	654	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

5. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogene Arbeiten 1	P	132	468	600	20		
Blockveranstaltung 2	P/S/Ü	20	10	30	1	u	
Präsentationsvorbereitung/Feedback	P/Ü		30	30	1	u	
Projekt 3 KD	WP/S/Ü	56	214	270	9	b	
Projekt 4 KD	WP/S/Ü	56	214	270	9	b	
LAB	WP/S/Ü	114	428	540	18	b	
Theorie 4	P	30	90	120	4	b	
Werkstatt 3	P	84	96	180	6		
Siebdruck	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Radierung	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Lithografie	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
Bleisatz	WP/S/Ü	42	48	90	3	u	
4. Semester gesamt		246	654	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

6. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogenes Arbeiten 2	P	188	562	750	22		
Blockveranstaltung 3	P/S/Ü	20	10	30	1	u	
Kreatives Schreiben	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Präsentationstechniken	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Business für Designer	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Projekt 5 KD	WP/PR	56	214	270	9	b	
Projekt 6 KD	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Theorie 4	P	30	90	120	4	b	
Optionale Studien	P			120	4	u	
6. Semester gesamt		218	652	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

7. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektbezogenes Arbeiten 3	P	188	562	750	22		
Blockveranstaltung 4	P/S/Ü	20	10	30	1	u	
Kreatives Schreiben	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Präsentationstechniken	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Business für Designer	WP/S/Ü	28	62	90	3	b	
Projekt 7 KD	WP/PR	56	214	270	9	b	
Projekt 8 KD	WP/PR	56	214	270	9	b	
LAB	WP/PR	112	428	540	18	b	
Theorie 6	P	30	90	120	4	b	
Optionale Studien	P			120	4	u	
6. Semester gesamt		218	652	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

8. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credit-Points	Prüfungsart	Prüfungsform
Bachelorprojekt	P	60	840	900	30		
Entwurfsarbeit	P	30	630	660	22	b	
Rhetorik und Reflexionen	P/S/Ü	30	30	60	2	b	
Wissenschaftliche Ausarbeitung und Dokumentation der Bachelorprojekt	P		180	180	6	b	
8. Semester gesamt		60	840	900	30		

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss